Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen Exportkontrollen / Industrieprodukte

Ausfuhrbewilligung für Industrieprodukte Nr.	8044896

Ausstellungsdatum	20.09.2023
Verfalldatum	19.09.2025

Importeur:

International Livestock Research Institute (ILRI), Old Naivasha Rd, 00100 Nairobi, KE-Kenia

Exporteur:

ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8006 Zürich, CH-Schweiz

Endempfänger:

ETH Zürich, Swiss Data Science Centre, Andreasstrasse 5, 8050 Zürich, CH-Schweiz

Warenführer:

ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8006 Zürich, CH-Schweiz

Vorübergehende Warenempfänger:

University of Eldoret, Main Campus Outreach and International Students Center, Lembus elgeyo road, 30100 Eldoret, **KE-Kenia**

Pos.	Bezeichnung	Zolltarif	EKN	Menge	Wert CHF
1	QCLAS Pressure	9026.2000	2B230	0.25 Kg	650.00
	Transducer			_	
2	TREX preconcentration	9027.8900	2B230	50 Kg	40'000.00
	system			_	
3	Stirling cooler	9032.8900	6A002.d.2.a	6.4 Kg	20'000.00

Bemerkungen:

Auflage:

Art der Auflage: Wiedereinfuhrverpflichtung

Auflagefrist: 19.09.2025

Temporäres Geschäft:

Zweck: Entwicklung neuartiger Messtechniken zur Überwachung von N2O-Emissionen in Afrika

südlich der Sahara, wo der Einsatz von Düngemittel zunehmen wird.

Dauer: ca. 3 Jahre

Bern, 20.09.2023

SECO

Exportkontrollen/Industrieprodukte

ANMERKUNGEN für temporäre Sendungen mit Carnet ATA, Freipass oder Vormerkschein

Verwendung der Ausfuhrbewilligung

- 1. Die Bewilligung ist zusammen mit der Zolldeklaration bei der Ausfuhr dem Zollamt vorzulegen. Wenn die Ausfuhr in Teilsendungen erfolgt, wird die Bewilligung nach jeder Teillöschung dem Exporteur oder seinem Bevollmächtigten zurückgegeben.
- 2. Einzelbewilligungen sind zwei Jahre gültig. Die Gültigkeitsdauer kann einmal um zwei Jahre verlängert werden.
- 3. Die Übertragung der Bewilligung wie auch ihre Ausnützung zugunsten Dritter ist untersagt.
- 4. Die Ausfuhrbewilligungen werden stets unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie widerrufen werden können, sofern die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder neue Vorschriften erlassen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Bewilligung stellt eine Verfügung dar, gegen die innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden kann. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; sie ist in zweifacher Ausführung und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen.

Löschungen zur Bewilligung Nr. 8044896

Datum des Zollstempels		Menge	Eigenmasse kg	Stat. Wert CHF	Unterschrift	
1	2	3				
4	5	6				
7	8	9				
10	11					
		Übertrag				